

haben, nicht entkräftet werden¹. Ob eine nicht originale Urkunde mit dem Anspruch Original zu sein uns entgegentritt oder ob sie nur abschriftlich überliefert ist, kann daher für die Kritik nicht gleichgültig sein.

Für die Frage nach der Echtheit nicht originaler Urkunden ist somit die Prüfung des Inhalts von wesentlicher Bedeutung; sie jedoch ausschliesslich auf Grund der inhaltlichen Untersuchung zu beantworten, wie Rieger will, ist unrichtig. Schon eingangs haben wir betont, dass nebeneinander formale und inhaltliche Merkmale gleiche Beachtung verdienen. Die Echtheit von St. 1684 ging aus der Unanfechtbarkeit seiner Form und seines Inhalts hervor. Aber unrichtig ist auch, was Kehr ausspricht, dass für die formale Prüfung nicht originaler Urkunden von den äusseren Merkmalen abzusehen sei². Hiergegen sind

1) Diese aus, so zu sagen, theoretischen Erwägungen gefolgerten Sätze werden durch die Erfahrung, welche an bisher genauer untersuchten grösseren Urkundencomplexen gemacht ist, durchaus bestätigt. Bleiben wir bei den erst neuerdings untersuchten DD. Otto's III., und halten wir uns an die neue Ausgabe Sickels, so steht es damit so: als sicher falsch oder interpoliert werden hier 11 besiegelte nicht originale Urkunden in Diplomform erklärt: 79b. 87B. 88. 325. 427. 428. 430. 431. 432. 435. 437. Der Interpolation sehr verdächtig sind 159a1. 159b. 160. 359, also 4 weitere Stücke. 17 gehört zu den Werdener Urkunden, deren Fassung und Inhalt nicht als verbürgt gelten können (vgl. zu DH. I. 26). Diesen 16 gefälschten, interpolierten, der Interpolation verdächtigen oder zweifelhaften Stücken steht nur eins (80) gegenüber, dessen Fassung und Inhalt nicht beanstandet wird (die drei Diplome 'zweifelhafter Geltung' [232. 265. 414] und das Diplom 'zweifelhafter Originalität' [342] lassen wir bei dieser Zusammenstellung unberücksichtigt). Endlich: zwei als echt anerkannte Nachzeichnungen in Diplomform 81B und 179 sind oder waren nicht besiegelt. Dass das Verhältnis der echten Urkunden zu den falschen oder interpolierten bei bloss abschriftlich überlieferten Stücken ein ganz anderes ist, bedarf nicht erst des zahlenmässigen Nachweises. 2) Kehr S. 269 behauptet: 'An den äusseren Merkmalen der Urkunde erkennen wir lediglich ihre Originalität oder Nichtoriginalität'. Indem er deshalb für die Kritik nichtoriginaler Urkunden die äusseren Merkmale für 'ganz irrelevant' hält, verzichtet er ohne Grund auf ein unter Umständen werthvolles Hilfsmittel der Erkenntnis. So kann bei DO. I. 339 weder aus Nachurkunden noch durch andere Nachrichten die Echtheit des Wortlauts in allen seinen Theilen erwiesen werden. Sickel macht daher — doch nur der äusseren Merkmale wegen — den Vorbehalt, dass bei der Anfertigung der vielleicht 'auf Täuschung berechneten Kopie' auch inhaltliche Interpolationen stattgefunden haben können. Niemand wird danach nicht anderweit verbürgte Angaben dieses Diploms mit derjenigen Sicherheit verwerthen dürfen, mit der man unverdächtige urkundliche Zeugnisse sonst zu benutzen pflegt. — Wie berechtigt es ist, an die Prüfung angeblicher Originale mit einem andern Massstab heranzutreten als an bloss Abschriften, mögen einige Beispiele erweisen. St. 489 (DO. I. 451). 1310 (KU. i. A. IV, 3). 2441 (KU. i. A. II, 14) sind besiegelte nichtoriginale Urkunden, deren Wortlaut nach seiner Fas-